



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 8. November 2015 Die Ergebnisse

Votations cantonales du 8 novembre 2015 Les résultats

Angenommene Vorlagen sind grün, abgewiesene Vorlagen sind rot und Stimmbeteiligung blau eingefärbt.

Les textes acceptés sont signalés en vert; les textes rejetés sont signalés en rouge et la participation en bleu.

Übersicht / Aperçu

Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



BL: Formuliert Gesetzinitiative «Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich»

und

Gegenvorschlag des Regierungsrates



BL: Formuliert Gesetzinitiative «Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen»



BL: Landratsbeschluss betreffend «ELBA, Entwicklungsplan Leimental – Birseck – Allschwil»; Stossrichtungsentscheid und Planungs- und Projektierungskredit (CHF 11.2 Mio.)

Im Detail / Dans le détail



BL

1. Formulierte Gesetzesinitiative «Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich»

NEIN (77.06%)

und

Gegenvorschlag des Regierungsrates

JA (58.13%)

Stimmbeteiligung

22.29%

Die Gesetzesinitiative will die Gemeinden verpflichten, ein Reglement betreffend die familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich zu erlassen. Die Ausgestaltung dieses Reglements und insbesondere die Festsetzung der Höhe der Beiträge sind den Gemeinden dabei freigestellt. Das Gesetz soll die Gemeinden zwar zur Subjektfinanzierung verpflichten, was nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten die Schaffung von marktgerechten Kindertagesstätten fördere, subsidiär soll jedoch auch die Finanzierung von Objekten (Kindertagesstätten) möglich sein. Ebenso wird dem Kanton ermöglicht, neue Plätze und die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals durch Beiträge zu unterstützen.

Während die Gesetzesinitiative ausschliesslich den Frühbereich regelt, umfasst das FEB-Gesetz (Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung, Gegenvorschlag) sowohl den Frühbereich als auch die Betreuung bis zum Abschluss der Primarschule. Beide Vorlagen sehen den Kanton in der Pflicht, Massnahmen für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals zu ergreifen sowie subsidiär zum Bund durch Finanzhilfen zur Schaffung neuer Betreuungsplätze beizutragen.

Die Gesetzesinitiative sieht in diesem Punkt nur "kann-Formulierungen" vor, während das FEB-Gesetz die Aufgaben dem Kanton verbindlich zuschreibt. Einvernehmlich sehen die beiden vorgeschlagenen Regelungen im Weiteren vor, dass die Gemeinden bedarfsgerecht und in Abhängigkeit der finanziellen Leistungskraft der Erziehungsberechtigten die familienergänzende Kinderbetreuung anbieten bzw. mitfinanzieren. Die Gesetzesinitiative schreibt den Gemeinden die Subjektfinanzierung (d.h. Beiträge pro Betreuungseinheit) im Frühbereich vor. Die Betreuung ab Kindergartenalter müsste bei Annahme der Gesetzesinitiative separat geregelt werden.

Das FEB-Gesetz (Gegenvorschlag) gewährt den Gemeinden beim Finanzierungsmodell volle Autonomie und umfasst sowohl den Frühbereich als auch den Primarschulbereich. Es lässt Subjektfinanzierung als auch Objektfinanzierung (d.h. pauschalisierte Beiträge an die Anbietenden) sowie Mischformen zu.

Warum eine Volksabstimmung? Gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung unterliegen formulierte Initiativbegehren und gegenübergestellte Gegenvorschläge der obligatorischen Volksabstimmung.

2. Formulierte Gesetzesinitiative «Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen»

Stimmbeteiligung

JA (74.53%)
22.45%

Diese Gesetzesinitiative verlangt, das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen dahingehend zu ändern, dass für den Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes spezielle Bestimmungen im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutzbestimmungen aufgenommen werden, welche bis anhin auf Verordnungsstufe geregelt waren.

Die Haltung des Regierungsrats:

Es liegt im Wesen einer formulierten Initiative nach basellandschaftlichem Recht, dass eine solche nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann. In einer eigenen Vorlage hätte der Regierungsrat in materieller Hinsicht wohl das eine oder andere anders oder weniger umfassend geregelt. In formeller Hinsicht kommen nun Regelungen in das Beschaffungsgesetz, die das Beschaffungsverfahren nicht direkt, sondern die anschliessende Auftragsrealisierung durch den Zuschlagsempfänger betreffen. Gesetzestechnisch hätten auch andere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden (z.B. Spezialgesetz). Formell betrachtet haben gewisse Normen einen Detaillierungsgrad, der für eine Regelung auf Verordnungsstufe sprechen würde. Weil das kantonale Recht kein Initiativrecht für den Inhalt von Verordnungen kennt, musste die Vorlage jedoch von den Initianten auf Gesetzesstufe in die Vorlage eingebracht werden. Dies hat dazu geführt, dass bereits heute auf Verordnungsstufe existierende Regelungen nunmehr auf Gesetzesstufe angehoben werden.

Der Regierungsrat betont bei der Würdigung der Initiative, dass bei einer Annahme und der dadurch erfolgenden Einfügung des Initiativtexts in das bestehende Beschaffungsgesetz eine spätere gesetzestechnische Optimierung erfolge. Die eigentliche Regelung des öffentlichen Beschaffungsverfahrens soll so von den reinen Arbeitsschutzbestimmungen etc. entkoppelt werden. Die Möglichkeit einer solchen Optimierung besteht im Rahmen der Revisionsvorlage des IVöB (Konkordat), welches dem Landrat mitsamt einer Umsetzungsgesetzgebung zum Beschluss vorgelegt werden soll. Der Beitritt zur revidierten IVöB wird nach aktuellem Stand voraussichtlich Ende 2016 / Anfang 2017 zu erwarten sein, sodass in der Umsetzungsgesetzgebung zum Konkordatsbeitritt die gesetzestechnische Optimierung erfolgen könnte.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft empfiehlt die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen» zur Annahme. Er erklärt sich mit der Stossrichtung der Initiative einverstanden, die auf einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und eine wirksame Kontrolle abzielt und welche zu einem fairen Wettbewerb unter den Anbietenden beitragen könnten.

Die formulierte Gesetzesinitiative «Für einen wirksamen Arbeitnehmerschutz und faire Wettbewerbsbedingungen für KMU im öffentlichen Beschaffungswesen» unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Eine Besonderheit dieser Abstimmung besteht darin, dass der Regierungsrat die Volksinitiative unterstützt. Eine Studie aus dem Jahr 2015 zum Thema Volksabstimmungen der letzten drei Jahre hat gezeigt, dass Kantonsregierungen und –parlamente fast nie eine Initiative unterstützen. Selbst wenn Initiativen auf eine gewisse Akzeptanz bei den Stimmbürgern stossen, bevorzugen es Kantonsbehörden einen Gegenentwurf zu erarbeiten. Vgl. Nicolas Schmitt, *Trois ans de scrutins cantonaux sous la loupe: peut-on réaliser une radiographie – toute subjective – de l'électorat suisse?*, in Newsletter IFF 1/2015

Elektronisch verfügbar (auf Französisch) unter: [Trois ans de scrutins cantonaux](#)

3. Landratsbeschluss betreffend «ELBA, Entwicklungsplanung

Leimental – Birseck – Allschwil»; Stossrichtungsentscheid

und Planungs- und Projektierungskredit

Stimmbeteiligung

NEIN (60.76%)
22.70%

In den vergangenen fünf Jahren sind für den Raum Birseck, Leimental und Allschwil-Schönenbuch Lösungen für die langfristige Entwicklung von Siedlung und Verkehr erarbeitet worden. Als Ergebnis dieses breit abgestützten Planungsprozesses ergaben sich zwei Stossrichtungen zur Auswahl: Zum einen «AUSBAU – neue Netzelemente» und zum anderen «UMBAU – Weiterentwicklung bestehende Struktur». Der Landrat hat am 4. Juni 2015 über die «Entwicklungsplanung für den Raum Leimental, Birseck und Allschwil- Schönenbuch» (ELBA) entschieden, sich dabei für die Stossrichtung «AUSBAU» ausgesprochen und dazu verschiedene Planungs- und Finanzbeschlüsse gefällt.

Die Kostenschätzungen für die Realisierung aller Massnahmen bis zum Jahr 2045 belaufen sich auf CHF 1.8 Mia. (AUSBAU) und 0.8 Mia. (UMBAU). Vorgesehen sind Massnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs (ÖV), des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

Stossrichtungen	2016 - 2025 CHF Mio.	2026 - 2035 CHF Mio.	2036 - 2045 CHF Mio.	Total 2016-45 CHF Mio.
AUSBAU	210	710	890	1'810
UMBAU	270	400	120	790

Warum eine Volksabstimmung ?

Die Gegner der Stossrichtung «AUSBAU» haben das Planungsreferendum gegen die Richtplaneintragung (Amtsblatt 24/2015, Ziffer 1) und das Finanzreferendum gegen den Planungs- und Projektierungskredit von CHF 11.2 Mio. (Amtsblatt 24/2015, Ziffer 2) ergriffen. Konkret möchten sie damit verhindern, dass die koordinierte Planung der Stossrichtung «AUSBAU» in den kantonalen Richtplan aufgenommen wird und die erforderlichen Mittel für weitere Planungsschritte zur Verfügung stehen. Sie vertreten die Meinung, dass sich der Kanton das Ausbauen des Verkehrsnetzes in der aktuellen finanziellen Situation nicht leisten kann und in der Verkehrspolitik falsche Prioritäten gesetzt werden. Ebenfalls wird angeführt, dass die Weiterverfolgung der Stossrichtung «AUSBAU» zu Mehrverkehr und negativen Auswirkungen auf die Umwelt führe.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbroschüre](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)